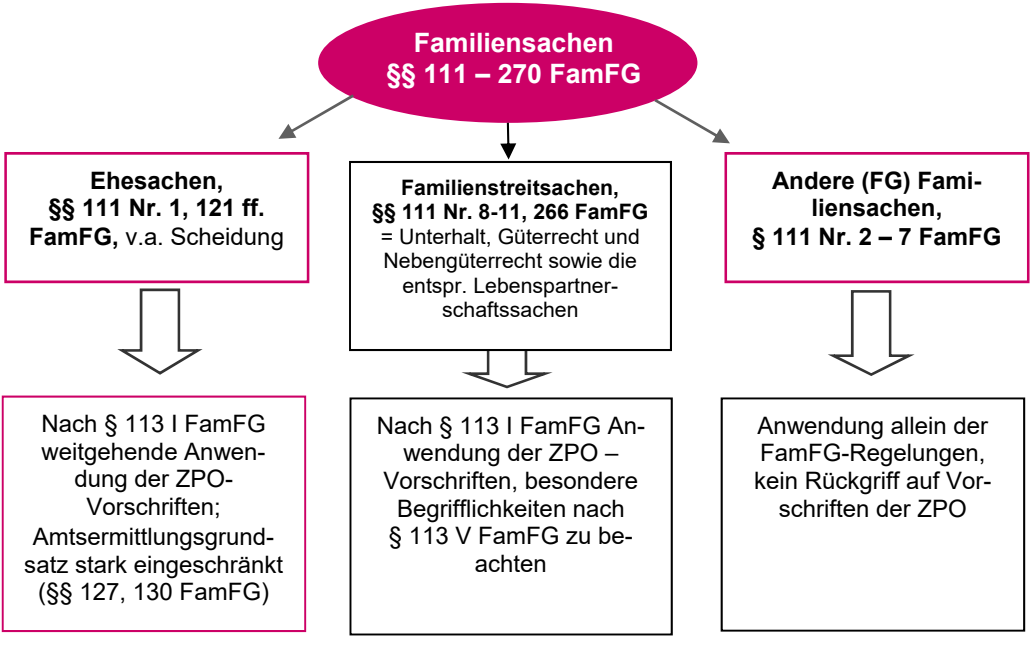

HEMMER-METHODE zu ÜK 1

FamR/ErbR

Was **Familiensachen** sind, bestimmt § 111 FamFG. Diese enumerative Aufzählung ist grundsätzlich abschließend. Für diese Familiensachen sind bei den Amtsgerichten, die hierfür nach § 23a I Nr. 1 GVG streitwertunabhängig sachlich zuständig sind, gem. § 23b I GVG Abteilungen für Familiensachen zu bilden, die gem. § 23b III 1 GVG mit Familienrichtern besetzt werden.

Zweck dieser enumerativen Regelung ist es, die sachliche Konzentration der wichtigsten gerichtlich zu entscheidenden Streitigkeiten einer Familie bzw. Lebenspartnerschaft vor denselben Richter zu bringen und in Scheidungs- und Folgesachen eine einheitliche Entscheidung zu ermöglichen.

Maßgeblich für die Frage, ob eine der in § 111 FamFG genannten Familiensachen vorliegt, ist, mit welchen Tatsachen der geltend gemachte Anspruch begründet wird. Unerheblich ist insoweit die rechtliche Einordnung durch den Antragsteller. Wird ein einheitlicher prozessualer Anspruch auf verschiedene materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt, von denen nur eine das Verfahren zur Familiensache machen würde, kommt der **Zuständigkeit des Familiengerichts Vorrang** zu.

Die enumerative Aufzählung des § 111 FamFG steht dabei einer Auslegung und Interpretation der einzelnen Regelungen nicht entgegen. Als Beispiel sei hier nur § 111 Nr. 9 FamFG genannt. Hierunter fallen z.B. nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Gütertrennung. Hier ist eine Streitigkeit *aus* dem ehelichen Güterrecht nicht denkbar. Stattdessen ist in einem solchen Fall von einer sonstigen Familiensache nach § 111 Nr. 10 FamFG i.V.m. § 266 FamFG auszugehen. Hingegen fallen unter Nr. 9 Streitigkeiten über solche Ansprüche, die sich auf den gesetzlichen Güterstand, auf Gütergemeinschaft, auf eine güterrechtliche Vereinbarung nach § 1408 I BGB oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung stützen.

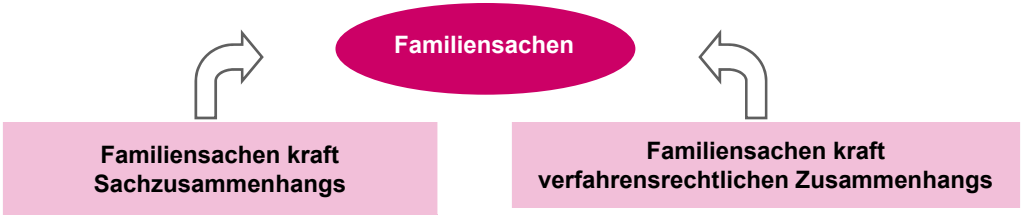

- **Nebenansprüche** von Familiensachen (Zinsen, Sicherheitsleistung).
- **Auskunftsansprüche,** die sich auf Familiensachen beziehen.
- **Spiegelbildliche Verfahren** zu Familiensachen (negative Feststellungsklage).
- **Rückgewähransprüche** wg. grundlos gezahltem Unterhalt, Zugewinnausgleich.
- **Ansprüche aus Verträgen**, die Familiensache näher ausgestalten.

- Verfahren des **vorläufigen Rechtsschutzes**, wenn Hauptsacheverfahren Familiensache ist.
- Abänderungsanträge nach §§ 238 f. FamFG, wenn Titel eine Familiensache betrifft.
- **Zwischenverfahren**, z.B. Ablehnungsgesuche gg. Richter od. Sachverständige.
- **Anhangsverfahren**: Kostenfestsetzungsverfahren od. Streitwertbeschwerden.
- **Prozesskostenhilfe** für Familiensache.

HEMMER-METHODE zu ÜK 2

FamR/ErbR

Trotz des grundsätzlich abschließenden Charakters des Katalogs der Familiensachen in § 111 FamFG sind **Familiensachen kraft Zusammenhangs** anerkannt.

Zu unterscheiden sind:

- Familiensachen kraft Sachzusammenhangs: Hierbei handelt es sich um solche Verfahren, die mit den im Katalog des § 111 FamFG genannten Rechtsgebieten sachlich zusammenhängen. Dies ergibt sich daraus, dass zwar Sachfremdes von den Familiengerichten ferngehalten, andererseits sachlich Zusammenhängendes auch nicht auseinandergerissen werden soll. Neben den umseitig genannten fallen hierunter etwa auch Aufwendungsersatzansprüche aus GoA, wenn die Geschäftsführung in der Gewährung von Unterhalt bestand. Nicht hierunter fallen dagegen Schadensersatzansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten aus unrechtmäßiger Verfügung über einen Gegenstand oder schuld- und sachenrechtliche Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die den bestehenden Güterstand unberührt lassen. Es kann sich bei solchen Auseinandersetzungen allerdings um sonstige Familiensachen nach §§ 111 Nr. 9, 266 I Nr. 3 FamFG handeln.
- **Familiensachen kraft verfahrensrechtlichen Zusammenhangs**: Das sind diejenigen Fälle, in denen das Ausgangsverfahren eine Familiensache ist. Hierzu gehören auch Drittwiderspruchsanträge, wenn das der Zwangsvollstreckung entgegengehaltene Recht auf einer Familiensache beruht, oder Vollstreckungsabwehranträge, wenn der zugrunde liegende Vollstreckungstitel Familiensache ist.

sachliche Zuständigkeit des AG, Abteilung für Familiensachen

Sachliche Zuständigkeit	Interne Geschäftsverteilung
§ 23a I Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG: Nr. 1 i.V.m. § 121 FamFG Nr. 2 i.V.m. § 151 FamFG Nr. 3 i.V.m. § 169 FamFG Nr. 4 i.V.m. § 186 FamFG Nr. 5 i.V.m. § 200 FamFG Nr. 6 i.V.m. § 210 FamFG Nr. 7 i.V.m. § 217 FamFG Nr. 8 i.V.m. § 231 FamFG Nr. 9 i.V.m. § 261 FamFG Nr. 10 i.V.m. § 266 FamFG Nr. 11 i.V.m. § 269 FamFG	§ 23b I GVG

HEMMER-METHODE zu ÜK 3 — FamR/ErbR

Die sachliche Zuständigkeit ist Prozessvoraussetzung und von Amts wegen zu prüfen.

Sie ergibt sich **nicht aus § 23b I GVG**. Dieser ist lediglich eine gerichtsorganisatorische Bestimmung bzw. **gesetzlich geregelte Geschäftsverteilung**. Familiensachen, die unzutreffend an das Prozessgericht oder das Vormundschaftsgericht gerichtet sind, sind innerhalb des Amtsgerichts **formlos abzugeben**, vgl. § 17a VI GVG.

Liegt sachliche Unzuständigkeit vor (Familiensache wurde an LG gerichtet), ist an das **FamG zu verweisen**. Eine Verweisung setzt dabei Rechtshängigkeit – nicht nur Anhängigkeit (dann ebenfalls formlose Abgabe) – voraus und findet nach § 281 I 1 ZPO nur auf Antrag des Klägers bzw. Antragstellers statt. Liegt nur eine Rüge des Beklagten bzw. Antragsgegners vor und stellt der Kläger bzw. Antragsteller trotz richterlichem Hinweis gem. § 139 ZPO keinen Verweisungsantrag, hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen.

Im Gegensatz zur formlosen Abgabe entfaltet der Verweisungsbeschluss gem. § 281 II 4 ZPO Bindungswirkung für das Adressatengericht**.** Dies ist unabhängig davon, ob der Beschluss sachlich richtig ist. Ein Beschluss, mit dem das LG an das FamG verweist, entfaltet Bindungswirkung, allerdings nur für das AG als solches, nicht aber innerhalb des AG für das FamG.

Die **örtliche Zuständigkeit** ist für jede Familiensache gesondert geregelt. So richtet sich die örtliche Zuständigkeit für Ehesachen nach § 122 FamFG, für Unterhaltssachen nach §§ 232 f. FamFG, für Güterrechtssachen nach §§ 262 f. FamFG. Dabei ist jeweils eine Zuständigkeitskonzentration bei dem Gericht vorgesehen, bei dem eine Ehesache anhängig ist, vgl. §§ 232 I Nr. 1, 233 FamFG.

Ausschließliche örtliche Zuständigkeit in Ehesachen

§ 122 Nr. 1 FamFG: AG des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten mit allen gemeinsamen minderjährigen Kindern.

§ 122 Nr. 2 FamFG: AG am Aufenthaltsort des einen Ehegatten, bei dem sich ein Teil der gemeinsamen minderjährigen Kinder befindet, wenn bei dem anderen Ehegatten kein solches Kind.

§ 122 Nr. 3 FamFG: AG am Aufenthaltsort des Ehegatten, der noch zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit am letzten gemeinsamen Aufenthaltsort wohnt.

§ 122 Nr. 4 FamFG: AG am inländischen gewöhnl. Aufenthaltsort des Antragsgegners.

§ 122 Nr. 5 FamFG: AG am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

§ 122 Nr. 6 FamFG: AG Berlin-Schöneberg.

HEMMER-METHODE zu ÜK 4

FamR/ErbR

Für Ehesachen i.S.v. § 121 FamFG besteht mit § 122 FamFG eine ausführliche örtliche Zuständigkeitsregelung. Die in § 122 FamFG vorgegebene Reihenfolge ist dabei strikt einzuhalten. **Nur wenn ein vorausgehender Gerichtsstand nicht eingreift, kommt der nachgeordnete zum Zug**.

Da es sich um eine **ausschließliche Zuständigkeit** handelt, ist eine Zuständigkeitsbegründung durch Prorogation bzw. rügeloses Einlassen nicht möglich.
Wichtig für die Bestimmung des zuständigen Familiengerichts ist dabei der Begriff des ***gewöhnlichen Aufenthalts***. Dieser ist an dem Ort, an dem sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt - der Schwerpunkt der familiären und beruflichen Bindungen - befindet, ohne dass es zu dessen Begründung eines hinzutretenden Willens bedürfte. Die Anmeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt stellt dabei ein gewisses Indiz dar, reicht für sich alleine genommen aber noch nicht aus. Ein Kind verfügt bei Trennung der Eltern zwar über einen abgeleiteten Doppelwohnsitz. Der gewöhnliche Aufenthalt ist jedoch nur an dem Ort, an dem sich der Schwerpunkt der persönlichen, dem Alter entsprechenden Bindungen – der sog. **faktische Daseinsmittelpunkt** – befindet. Einen abgeleiteten gewöhnlichen Aufenthalt gibt es hingegen nicht.

Bei § 122 Nr. 1 – 2 FamFG ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um ein **gemeinsames** und gerade **minderjähriges** Kind handeln muss. § 122 Nr. 2 FamFG setzt voraus, dass von den gemeinsamen minderjährigen Kindern die einen bei einem Ehegatten, die anderen bei Dritten leben. Hingegen ist § 122 Nr. 2 FamFG nicht anwendbar, wenn die minderjährigen Kinder auf die Eltern aufgeteilt sind.

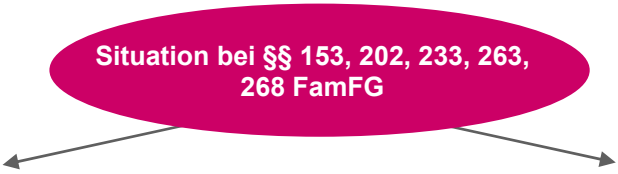

Familiensache ist anhängig

- Kindschaftssache, wenn gemeinsames Kind der Ehegatten betreffend, § 152 I FamFG
- Ehewohnungs- und Haushaltssache, § 201 Nr. 1 FamFG
- Unterhaltssache nach § 232 I Nr. 1 FamFG
- Güterrechtssache, § 262 I FamFG
- Sonstige Familiensache, § 267 I FamFG

Ehesache wird rechtshängig

- § 153 FamFG
- § 202 FamFG
- § 233 FamFG
- § 263 FamFG
- § 268 FamFG

HEMMER-METHODE zu ÜK 5

FamR/ErbR

§§ 153, 202, 233, 263, 268 FamFG regeln die Fälle, in denen **zunächst eine andere Familiensache anhängig ist** und **danach die Ehesache rechtshängig wird**. In einem solchen Fall ist die Familiensache an das Gericht **abzugeben**, an dem die Ehesache rechtshängig geworden ist. Hierzu bedarf es keines Antrags; vielmehr erfolgt hier **die Abgabe von Amts wegen**. §§ 233, 263, 268 FamFG sind dabei Ausnahmen zu dem Grundsatz der perpetuatio fori des § 261 III Nr. 2 ZPO. Diese Vorschrift ist insoweit nicht über § 113 I FamFG anwendbar.

Achten Sie auch darauf, dass hinsichtlich der Familiensache **nur Anhängigkeit** vorliegen muss. Die Verweisung bzw. Abgabe der anderen Familiensache ist aber nicht schon bei Anhängigkeit, sondern **erst** ab **Rechtshängigkeit der Ehesache** vorzunehmen**.**

Beachten Sie: Die Überleitung des Verfahrens auf das Gericht, an dem die Ehesache rechtshängig ist, führt nicht dazu, dass aus einer isolierten Familiensache eine Verbundsache i.S.d. § 137 FamFG wird. Das Eintreten in den Verbund erfordert vielmehr einen Antrag auf eine Entscheidung für den Fall der Scheidung.

HEMMER-METHODE zu ÜK 6

FamR/ErbR

Von Bedeutung ist die Unterscheidung **isolierte Familiensache ⇔ Verbundverfahren**.

Wann ein Verbund von Ehesachen und „anderen Familiensachen" vorliegt, bestimmt sich nach der Legaldefinition des § 137 I FamFG. Bei der in Frage stehenden Ehesache kann es sich nach dem klaren Wortlaut des § 137 I FamFG nur um eine **Scheidung**, nicht aber um eine andere Ehesache handeln.

Folgesachen sind Sachen i.S.d. § 137 II FamFG. Hiernach muss ein Fall des § 137 II Nr. 1 – 4 FamFG vorliegen, wobei nach dem Antrag eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist. Zudem muss die Folgesache spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Verhandlung der Scheidungssache anhängig gemacht werden.

Folgesachen sind auch die Fälle des § 137 III FamFG. Hierfür ist Voraussetzung, dass eine bestimmte Kindschaftssache und der Antrag eines Ehegatten vorliegen und der Richter keine aus dem Kindeswohl begründeten Bedenken gegen die Einbeziehung in das Eheverfahren hat.

Neben den auf der Vorderseite genannten drei Zeitabschnitten kommt im 1. Zeitabschnitt in materiellrechtlicher Hinsicht noch dem Zeitpunkt Bedeutung zu, ab dem die Ehegatten getrennt leben. Im 2. Zeitabschnitt spielt für § 137 II, III FamFG noch der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Ehesache eine entscheidende Rolle. Dieser ist in materiell-rechtlicher Hinsicht auch für die Berechnung des Zugewinnausgleichs und des Versorgungsausgleichs relevant. Darüber hinaus ist die Rechtshängigkeit eine Voraussetzung für den Ausschluss des Ehegattenerbrechts i.S.v. § 1933 BGB.